

Friedhofssatzung
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei St. Agnes in Hamm

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der röm.-katholischen Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung in vermögensrechtlicher Hinsicht erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- (3) Mit der Pflege des Friedhofes und der Führung der laufenden Geschäfte kann der Kirchenvorstand Verwaltungshelfer beauftragen.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie - bzw. bei Tot- und Fehlgeburten deren Eltern - bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde sind.
- (2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Hamm für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Schließung und Entwidmung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Abs. 1 gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards o.ä. Fortbewegungsmitteln aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Ausübung ihres Berufes - zu befahren;
- b) Waren aller Art, insbesondere auch Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen ohne Genehmigung;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum (verwelkte Blumen, Unkraut, Kränze und dgl.) und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu lärmern, zu rauchen oder zu lagern;
- i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Das Abstellen und Parken von Bestattungsfahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehen Flächen erlaubt. Für die Dauer der Be- und Entladung von Bestattungsfahrzeugen ist das Parken vor der Trauerhalle gestattet.

(5) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erziehungsberechtigter oder deren Beauftragten betreten.

(6) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Pfarrers der Kirchengemeinde St. Agnes; diese ist spätestens 3 Tage vorher einzuholen.

(8) Nichtkirchliche Bestattungs- oder Beisetzungsfeiern bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Pfarrers der Kirchengemeinde St. Agnes; Gleiches gilt für beabsichtigte Gestaltungen derartiger Feiern, insbesondere für Grabreden. Die Zustimmung des Pfarrers ist mindestens drei Tage vor der Bestattung/Beisetzung einzuholen. Im Übrigen gilt § 27.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall-, Abräum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Materialien der Friedhofsverwaltung dürfen von Gewerbetreibenden nicht verwendet werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Totenschein, beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung werden ausschließlich vom Pfarrer der Kirchengemeinde St. Agnes festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen nur an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der der Kirchengemeinde anzumelden.

(4) Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 30 cm haben. Sollen größere Urnen beigesetzt werden, so ist dies bei der Kirchengemeinde anzumelden.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

a) Die Öffnung von Gräbern und die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

b) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

c) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 1. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Das Nutzungsrecht an der alten Grabstätte erlischt nach der Umbettung ohne Entschädigung.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - als Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - als Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - als Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:
 - Länge: 1,00 m
 - Breite: 0,50 m
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
 - Länge: 2,50 m
 - Breite: 1,25 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen und die Friedhofsverwaltung über Namen und Anschrift informieren.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(8) Das Ausmauern von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im

Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen sowohl der letzte Friedhofsgebührenbescheid als auch die Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(2) Wahlgrabstätten werden mit ein oder mehreren Grabstellen vergeben. Eine Grabstelle einer Wahlgrabstelle hat folgende Maße: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

(3) In Wahlgräbern werden ausschließlich der Beisetzungsberechtigte i.S.v. § 2 und deren Angehörigen bestattet.

Die Verleihung des Nutzungsrechtes oder dessen Übertragung auf einen Rechtsnachfolger (§§ 14 Abs. 7, 13 Abs.5-7) begründen kein eigenständiges Beisetzungsrecht zugunsten der Person des Nutzungsberechtigten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) wieder erworben worden ist.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für die Dauer von weiteren 25 Jahren wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte und nur gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) möglich.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Entschädigung im Falle der Rückgabe besteht nicht.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,

(2) Die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Tiefe: 1,00 m

Breite: 0,75 m

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Nur bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) für die Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

§ 17

Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten oder als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage.

(2) Sowohl die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als auch die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Reihengrabstätten der Reihe nach belegt, so dass die Reservierung einer solchen Grabstätte nicht möglich ist. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.

Die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende Grabplatte, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Etwaiger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger vor jedem Pflegegang entsorgt. Das Aufstellen von Grabschmuck in der Winterzeit vom 15. Oktober bis zum 1. Februar ist gestattet.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten sowohl für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als auch für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend.

(3) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Urnenwahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) an den Erwerber verliehen wird. Diese Urnenwahlgrabstätten werden nur als einstellige Grabstätten vergeben. Die Belegung der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung. Sie erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal in Form eines Findlings, auf dem sich der Vorname und der Nachname des dort Beigesetzten befindet, keine weitere Gestaltung. Die Gestaltung der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlagen sowie ihre gärtnerische Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Gemeinschaftsgrabanlage die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 3 und 5 entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen

(1) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen dieser Satzung zur Wahrung der Gestaltungsvorschriften und zur Wahrung der Würde des Friedhofes Anordnungen treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. vorschreiben, und entsprechende Verbote erlassen.

Die Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Kiesaufbringung) ist ausschließlich durch zugelassene Gewerbetreibende (§ 6) zulässig.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe: 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe: 0,16 m und ab 1,50 m Höhe: 0,18 m. Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Grabmale, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es dürfen nur Natursteine, Kunststeine nur nach den folgenden Maßgaben, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Nicht gestattet sind Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird.
- c) Nicht gestattet sind ferner:
 - Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern
 - Terrazzo oder schwarzer Kunststein
 - in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - Ölfarbenanstrich auf Steingräbern
 - das Einbringen von minderwertigem Kies / Splitt
 - Betonwerkstein (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes ist nicht geschliffen, sondern sie ist handwerksgerecht zu behandeln.
 - Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen.
- d) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind weiterhin folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - Das Auftragen von Kies hat fachgerecht zu erfolgen, insbesondere ist eine fachgerechte Bodenabdeckung einzubringen.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern oder Anlagen angebracht werden.

4) Grabmale, freistehende Ornamente und Einfriedungen müssen sich grundsätzlich in die Umgebung einfügen und dürfen das Gesamtbild des Friedhofs sowie der Grabstelle nicht beeinträchtigen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,20 m;
 liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- c) auf Wahlgrabstätten:
 - aa) stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m – 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m – 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;

- bb) liegende Grabmale:
- bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstellen: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- d) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Urnenwahlgrabstätten:
stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 – 1,20 m;
liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen (hierzu zählt z.B. auch das Aufbringen von Kies) bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes sowie der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei Einfriedungen/sonstigen baulichen Anlagen entsprechende Zeichnungen;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist oder auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind vorzulegen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Eine erteilte Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22

Errichtung, Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) zu errichten, insbesondere so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sämtliche sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen (z.B. auch das Aufbringen von Kies) fachgerecht errichtet sind, insbesondere ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Stellt sie Verstöße gegen die anerkannten Regeln des Handwerks fest, gilt § 24 entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Kirchengemeinde gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt. Die Verantwortlichen haften jedoch auch bei Schädigung Dritter der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernung der Grabmale, Einfriedungen und sonstiger baulicher Anlagen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Insbesondere bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die zur Unterhaltung der Grabstätten Verantwortlichen i.S.d. § 23 Abs.1 auf deren Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- bzw Nutzungszeit, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des jeweils Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Gleiches gilt für Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen, die in Gestaltung, Größe oder sonstiger Hinsicht von der genehmigten Fassung abweichen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind mindestens winterfest zu bepflanzen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Erd-/ Pflanzfläche ohne Grablampe, Grabstein, Trittplatte oder Ornament von mindestens 30% der Grabfläche ist freizuhalten. Für die einzelnen Friedhofsteile können Vorschriften über eine bestimmte Art der Bepflanzung erlassen werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit hat der Verantwortliche die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Insbesondere dürfen die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit genauer Bepflanzungsangabe verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Bepflanzung der Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Gehölzen über 2,0 m Wuchshöhe ist unzulässig. Einfassungen aus Heckenpflanzen sind auf eine Wuchshöhe von 0,8 m zu halten. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Verantwortlichen anordnen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen oder anderer der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen oder Pflanzen auf Grabstätten ist untersagt.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt oder wird die Anordnung nach § 25 Abs. 5 nicht befolgt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides auf seine Kosten zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

(4) Bei Nichtbefolgung des Abräumverlangens nach § 25 Abs.3 S. 3 dieser Satzung gelten Abs.1 S.2 und Abs. 3 S.2 entsprechend.

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem für den Verstorbenen zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten, keiner anderen Person. Reden anlässlich einer kirchlichen Bestattung oder Beisetzung oder einer sonstigen kirchlichen Trauerfeier dürfen auf dem Friedhof nur von dem zuständigen Pfarrer oder nur mit seiner vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von einer anderen Person gehalten werden. Bei nichtkirchlichen Trauerfeiern jedweder Art (also auch bei nichtkirchlichen Bestattungen/Beisetzungen) dürfen Reden durch jedwede Person nur gehalten werden mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Pfarrers der Kirchengemeinde St. Agnes. Diese Zustimmung ist mindestens 3 Tage vor der Bestattung/Beisetzung bzw. vor Abhalten der Trauerfeier einzuholen.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen und Feierlichkeiten anlässlich einer kirchlichen Bestattung/Beisetzung oder sonstigen kirchlichen Trauerfeier auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des für die Bestattung/Beisetzung bzw. für die Trauerfeier zuständigen Pfarrers. Bei nichtkirchlichen Bestattungen/Beisetzungen oder sonstigen Trauerfeiern ist zu derartigen Darbietungen und Feierlichkeiten mindestens 3 Tage zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Pfarrers der Kirchengemeinde St. Agnes einzuholen; ohne rechtzeitiges Vorliegen dieser Zustimmung sind derartige Darbietungen untersagt. In jedem Fall muss die Auswahl der Musiker und der Darbietung gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Handlungen jedweder Art, die der Würde des Ortes nicht angemessen sind oder das Gefühl Anwesender verletzen könnten, sind untersagt.

(7) Wer den Bestimmungen und Anordnungen der Abs. 3 und 6 zuwiderhandelt, kann vom Pfarrer oder einem Beauftragten desselben zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden (vgl. § 123 Strafgesetzbuch - Hausfriedensbruch).

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 26.11.2015 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 26. November 2015

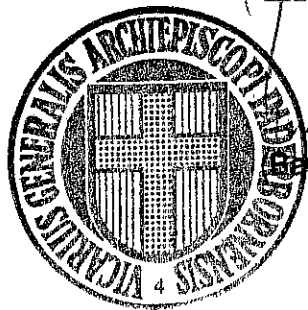
Der Kirchenvorstand :

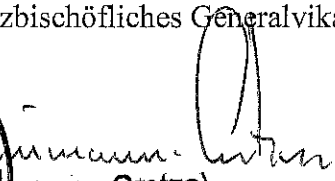
 Vorsitzender		 Mitglied
 Mitglied		

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 10. Dez. 2015

Gesch.Z.: 1.7 / 42401-45-2 /76
Erzbischöfliches Generalvikariat




 (Baumann-Gretza)
 Justitiar

Veröffentlichung

ausgehängt:
abgehängt: